

## B. Bedeutung der Personengesellschaft respektive der transparenten Besteuerung sowie Systematik der Verlustverrechnung

Verluste aus einer Gesellschaftsbeteiligung stellen die Jurisdiktionen, insbesondere im Zusammenhang mit einer etwaig beschränkten Haftung der Gesellschafter, vor diverse Herausforderungen. Ungeachtet der genauen Ausgestaltung stellen sich stets die gleichen Fragen:

- Sollen die Ergebnisse aus einer Gesellschaftsbeteiligung, und damit auch Verluste, den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet werden?
- Sollen etwaig zugerechnete Verluste von den Gesellschaftern direkt und uneingeschränkt mit anderen Einnahmen ausgleichsfähig sein?
- Sollte diesbezüglich zwischen den einzelnen Gesellschaftern differenziert werden?

Diese Fragen werden teils sehr unterschiedlich beantwortet. Bevor die verschiedenen Ansätze näher beleuchtet werden, soll zunächst auf die Entwicklung der Personengesellschaften, ihre aktuelle Bedeutung sowie die damit eng zusammenhängende transparente Besteuerung eingegangen werden.

### I. Entwicklung und Bedeutung der Personengesellschaft respektive der transparenten Besteuerung

Wie einleitend bereits erwähnt, erfreut sich die Kommanditgesellschaft in Deutschland großer Beliebtheit.<sup>26</sup> So kamen im Jahr 2018 auf eine Personengesellschaft lediglich 1,86 Kapitalgesellschaften.<sup>27</sup> Insbesondere

---

26 *Hellio/Rädler Jr.*, IStR 2000, 401, 401; so auch: *Röder*, *RabelsZ* 2014, 109, 110, mit dem Hinweis, dass diese sich insbesondere im Mittelstand großer Beliebtheit erfreut.

27 *Statistisches Bundesamt*, Rechtliche Einheiten nach zusammengefassten Rechtsformen 2018, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-rechtsformen-wz08.html> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020); ebenfalls zur Bedeutung der Kommanditgesellschaft in Deutschland: *Röder*, *RabelsZ* 2014, 109, 123 f., allerdings belegt mit Zahlen aus den Jahren 2010 und 2011.

in der Form der GmbH & Co. KG ist die Kommanditgesellschaft in Deutschland von wirtschaftlicher Relevanz. Dies verdeutlicht ein Blick in die Umsatzsteuerstatistik. So erbringen Unternehmer in der Rechtsform der GmbH & Co. KG Umsätze in knapp 50 % der Höhe der Umsätze derjenigen Unternehmer in der Rechtsform der GmbH; die Unternehmer in der Rechtsform der GmbH & Co. KG sind damit die zweitumsatzstärksten Unternehmer.<sup>28</sup> Gemeinsam mit der Grundform der Kommanditgesellschaft und der AG & Co. KG erwirtschaftet sie gar ca. 56 % der GmbH-Umsätze.<sup>29</sup>

Konträr gestaltet sich dagegen die Lage in Frankreich. Hier spielen die Personengesellschaften eine untergeordnete Rolle.<sup>30</sup> Nur 3 % der neu gegründeten Unternehmen wählen hier nicht die Form einer *société à responsabilité limitée* (SARL) oder einer *société par actions simplifiée* (SAS), Tendenz fallend.<sup>31</sup> Die *société en commandite simple* spielt dabei praktisch keine Rolle.<sup>32</sup> Röder konstatiert gar, die *société en commandite simple* sei „quasi inexistent“ und erlösche „langsam und in allgemeiner Gleichgültigkeit“.<sup>33</sup>

---

28 Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen), Steuerpflichtige und deren Lieferungen und Leistungen 2018 nach der Rechtsform, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/vor anmeldungen-rechtsformen.html> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

29 Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen), Steuerpflichtige und deren Lieferungen und Leistungen 2018 nach der Rechtsform, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/vor anmeldungen-rechtsformen.html> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

30 Hellio/Rädler Jr., IStR 2000, 401, 401, allerdings mit Zahlen zum 31.05.1999.

31 Ihr Anteil hat sich die letzten Jahre kontinuierlich reduziert. Während im Jahr 2011 noch 5 % der Unternehmen in einer anderen Form als der SARL oder SAS gegründet wurden, waren es im Jahr 2012 lediglich 4 % und seit dem Jahr 2017 ging der Anteil gar auf 3 % zurück. Siehe zu den Zahlen 2011-2015: *Institut national de la statistique et des études économiques (INSEE)*, Tableaux de l'économie française - Édition 2017, abrufbar unter: <https://www.insee.fr/fr/statistiques/2569432?sommaire=2587886#tableau-T17F151G1> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020) sowie zu den Zahlen der Jahre 2014-2018: *INSEE*, Tableaux de l'économie française - Édition 2020, abrufbar unter: <https://www.insee.fr/fr/statistiques/4277829?sommaire=4318291#tableau-figure2> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020); Röder, RabelsZ 2014, 109, 123, spricht von einem Verhältnis der Kommanditgesellschaft zu den Kapitalgesellschaften von 1:2.000.

32 Nach den Zahlen von Hellio/Rädler Jr., IStR 2000, 401, 401, allerdings mit Zahlen zum 31.05.1999, sind es noch knapp über 1 %; nach Röder, RabelsZ 2014, 109, 121, sind es im Jahr 2011 unter 1 %.

33 Röder, RabelsZ 2014, 109, 121.

In den USA bewegt sich die Bedeutung der Personengesellschaften zwischen Deutschland und Frankreich.<sup>34</sup> So wurden 2015 3,9 Millionen *Partnerships* und 6,5 Millionen *Corporations* besteuert.<sup>35</sup> Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass für Steuerzwecke auch die *Limited Liability Company (LLC)* unter die *Partnerships* gefasst werden. Diese stellten mit 2,5 Millionen das Gros der *Partnerships* dar.<sup>36</sup> Die *General Partnership* sowie die *Limited Partnership* bleiben deutlich dahinter zurück, wobei die *Limited Partnership* in den letzten Jahren kontinuierlich gegenüber der *General Partnership* aufgeholt hat und das Verhältnis im Jahr 2017 bei ca. 1:1,1 lag.<sup>37</sup>

Gründe für die unterschiedliche Bedeutung der Personengesellschaften und hier insbesondere der „Kommanditgesellschaft“<sup>38</sup> finden sich sowohl im Zivil- als auch im Steuerrecht. Ein Nachteil zivilrechtlicher Natur liegt in der grundsätzlich unbeschränkten Haftung der Gesellschafter einer Personengesellschaft.<sup>39</sup> Zwar wird in allen drei Staaten die Möglichkeit eröffnet, eine „Kommanditgesellschaft“ mit einer Kapitalgesellschaft als alleinigem Vollhafter zu bilden, doch erfolgt hierdurch lediglich eine haftungsrechtliche Gleich- und keine Besserstellung.<sup>40</sup> Zugleich geht damit eine im Vergleich zur Kapitalgesellschaft aufwendigere Gründung einher.<sup>41</sup> Diese wird in Deutschland und den USA, mit einem steuerlichen Vorteil – namentlich in Form einer unmittelbaren Verlustzurechnung auch an die

---

34 Röder, RabelsZ 2014, 109, 123, der für Deutschland ein Verhältnis der Kommanditgesellschaften zu den Kapitalgesellschaften von ca. 1:4,4, für Frankreich von ca. 1:2.000 und in den USA von ca. 1:20 ermittelt hat.

35 Die Zahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet. *Internal Revenue Service*, Statistics of Income Tax Stats - Historical Table 21, abrufbar unter: <https://www.irs.gov/statistics/soi-tax-stats-historical-table-21> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

36 Die Zahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet. *Internal Revenue Service*, Statistics of Income Tax Stats - Partnership Statistics by Entity Type, Tax Years 2015-2016, abrufbar unter: <https://www.irs.gov/statistics/soi-tax-stats-partnership-statistics-by-entity-type> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

37 *Internal Revenue Service*, Statistics of Income Tax Stats - Partnership Statistics by Entity Type, Tax Years 2015-2016 sowie 2016-2017, abrufbar unter: <https://www.irs.gov/statistics/soi-tax-stats-partnership-statistics-by-entity-type> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

38 Die Kommanditgesellschaft steht hier in Anführungszeichen, da es sich hierbei nicht um den rechtlichen Begriff der deutschen Kommanditgesellschaft handelt, sondern sogleich die vergleichbaren Rechtsformen der *société en commandite simple* sowie die *Limited Partnership* miterfasst sein sollen.

39 Röder, RabelsZ 2014, 109, 126 f., zum Vorteil der beschränkten Haftung der Kapitalgesellschaften.

40 Röder, RabelsZ 2014, 109, 129 f.

41 Zum Nachteil der unbeschränkten Haftung: Röder, RabelsZ 2014, 109, 130.

nur beschränkt haftenden Gesellschafter – ausgeglichen.<sup>42</sup> Diese steuerliche Kompensation stellt indes nur insoweit einen Vorteil dar, als er den Kapitalgesellschaften verwehrt bleibt.<sup>43</sup> Dies ist lediglich in Deutschland der Fall. Nur hier hat die Kapitalgesellschaft & Co. KG ein Monopol auf eine unmittelbare Verlustzuweisung bei lediglich beschränkter Haftung.<sup>44</sup> In den USA hingegen wird bestimmten kleinen Kapitalgesellschaften, sogenannten *S-Corporations*, ein Optionsrecht hin zur transparenten Besteuerung mit einer unmittelbaren Verlustzurechnung an die Gesellschafter eingeräumt.<sup>45</sup> Daneben ermöglicht die *Limited Liability Company* auf einfachem Wege eine Kombination aus beschränkter Haftung sämtlicher Gesellschafter und transparenter Besteuerung.<sup>46</sup> Neben vergleichbaren Optionsrechten für Kapitalgesellschaften in der Gründungsphase sowie einem Optionsrecht für die *SARL de famille* treten in Frankreich weitere Aspekte, die zu der geringen Bedeutung der Personengesellschaft generell und der *société en commandite simple* im Speziellen führen. So wird eine *entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (EURL)*, deren alleiniger Gesellschafter eine natürliche Person ist, trotz lediglich beschränkter Haftung grundsätzlich transparent besteuert.<sup>47</sup> Der Gewinnanteil des *commanditaire* (beschränkt haftender Gesellschafter) unterliegt hingegen stets der Körperschaftsteuer.<sup>48</sup> Ihm bleibt ein Optionsrecht zur transparenten Besteuerung auch in der Gründungsphase verwehrt.<sup>49</sup> Dagegen wird der Gewinnanteil des *commandité* (Vollhafter) diesem unmittelbar zugerechnet und von ihm besteuert.<sup>50</sup> Dies führt zu einer hybriden Besteuerung der *société*

---

42 Zur fehlenden Kompensation durch einen weitergehenden Vorteil: Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 130; zur Verlustbehandlung bei den beschränkt haftenden Gesellschaftern: s.u. B.II.4 Methoden zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verlustnutzung im Rahmen einer grundsätzlich transparenten Besteuerung.

43 Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 135.

44 Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 136.

45 S.u. C.I.2.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der (teilweise) transparenten Besteuerung.

46 S.u. C.I.2.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der (teilweise) transparenten Besteuerung.

47 S.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

48 S.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

49 S.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

50 S.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

en *commandite simple*.<sup>51</sup> Mithin bleiben dem *commanditaire*, konträr zu den USA und Deutschland, sämtliche Steuervorteile einer transparenten Besteuerung verwehrt. Die Differenzierung in der Besteuerung von *commandité* und *commanditaire* lässt sich in Frankreich schon im Jahr 1875 nachweisen.<sup>52</sup> Diese Differenzierung wurde sowohl bei der erstmaligen Einführung der modernen Einkommensteuer 1914/1917 als auch bei Einführung des gegenwärtig noch gültigen Ertragsteuersystems 1948 beibehalten.<sup>53</sup> Neben die zwingende Anwendung des Trennungsprinzips auf den Gewinnanteil des *commanditaire* tritt die sogenannte *défense d'immixtion* als zivilrechtlicher Nachteil. Diese verbietet es dem *commanditaire*, externe Verwaltungshandlungen auch bei Vorliegen einer Vollmacht vorzunehmen.<sup>54</sup> Er ist auf die Stellung eines passiven Investors beschränkt.<sup>55</sup> Angesichts der historisch verankerten und gefestigten Besteuerungsprinzipien in Bezug auf den *commanditaire*, der *défense d'immixtion* und der Konkurrenz durch andere Gesellschaftsformen ist nicht davon auszugehen, dass die Bedeutung der *société en commandite simple* in den kommenden Jahren zunimmt.<sup>56</sup>

Nicht eins-zu-eins gleichzusetzen mit der Bedeutung der Personengesellschaft ist die Bedeutung der transparenten Besteuerung. Während in Deutschland für die Einordnung unter das Transparenz- oder Trennungsprinzip streng an die Rechtsform angeknüpft wird (eine Ausnahme bildet hier der unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, sowie seit dem 1. Januar 2022 das Optionsrecht für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften nach § 1a KStG), wird in Frankreich historisch bedingt auf die Haftung der Gesellschafter und in den USA auf die Handelbarkeit der Gesellschaftsanteile als Abgrenzungskriterium abgestellt.<sup>57</sup> In beiden Jurisdiktionen gibt es aufgrund diverser Optionsrechte und Sonderregelungen

---

51 Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 131; s.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

52 Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 131.

53 *Paerels*, *Le dépassement de la personnalité morale* (2008), S. 319; Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 131; zur Einführung des modernen Steuerrechts im Jahr 1948 auch: *Kouraleva-Cazals*, in: Gutmann (Hrsg.), *Corporate Income Tax Subjects* (2015), 255, 257; Décret n° 48-1986 du 9 décembre 1948 portant réforme fiscale (J.O. n° 1 v. 01.01.1949).

54 Art. L222-6 *Code de commerce*.

55 Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 138.

56 Zur Perspektive der *société en commandite simple*: Röder, *RabelsZ* 2014, 109, 149.

57 Zu Frankreich: C.I.3.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip; zu den USA: C.I.2.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip.

zahlreiche Ausnahmen, die diese Grundsätze verwischen. So verschieben sich die Zahlen in den USA von 3,9 Millionen besteuerten *Partnerships* und 6,5 Millionen *Corporations* bei der Abgrenzung von Transparenz- zu Trennungsprinzip deutlich. Nach einer Schätzung des *Internal Revenue Service (IRS)* für das Jahr 2015 wurden 8,6 Millionen Gesellschaften für Steuerzwecke als transparent behandelt, wohingegen nur 1,8 Millionen selbst als Kapitalgesellschaft besteuert wurden.<sup>58</sup> Für die Attraktivität der transparenten Besteuerung wird häufig auf den lediglich einmaligen Anfall von Steuern – allein auf Gesellschafterebene und nicht wie bei der Körperschaftsteuer sowohl auf Gesellschafts- als auch, im Falle einer Gewinnausschüttung, zusätzlich auf Gesellschafterebene<sup>59</sup> – hingewiesen.<sup>60</sup> Dies greift jedoch zu kurz. Ausschlaggebend ist nicht die Häufigkeit eines Steueranfalls, sondern die Gesamtsteuerbelastung, die auf ein und denselben Gewinn entfällt.<sup>61</sup> Diese kann je nach Steuersatz (beziehungsweise in Kombination mit einem Anrechnungsverfahren) variieren.<sup>62</sup> In Folge des *Tax Cuts and Jobs Act 2017*<sup>63</sup> differieren die Körperschaft- und Einkommensteuersätze in den USA nunmehr stärker. Durch das signifikante Absenken des Körperschaftgrenzsteuersatzes von 35 % auf 21 % beträgt die Differenz zwischen den Grenzsteuersätzen gegenwärtig 16 %-Punkte, statt zuvor 4,6 %-Punkte.<sup>64</sup> Die Gesamtsteuerbelastung nähert sich damit an.<sup>65</sup>

---

58 Die Zahl der transparent besteuerten Gesellschaften setzt sich zusammen aus 3,9 Mio. *Partnerships* und 4,7 Mio. *S-Corporations* (Körperschaften, die sich für die transparente Besteuerung entschieden haben). Die Zahlen wurden jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet. *Internal Revenue Service*, Statistics of Income Tax Stats - Historical Table 21, abrufbar unter: <https://www.irs.gov/statistics/soi-tax-stats-historical-table-21> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

59 *Cunningham/Cunningham*, The logic of subchapter K (2020), S. 5; *Thiele*, Einführung in das US-amerikanische Steuerrecht (1998), S. 92 f.; *Schwarz/Lathrop/Hellwig*, Partnership Taxation (2017), S. 33; *Kwall*, The Federal Income Taxation (2019), S. 6; *Hoffman et al.*, Corporations, Partnerships, Estates & Trusts (2013), S. 2-3.

60 *Lyons/Repetti*, Partnership Income Taxation (2011), S. 2.

61 *Kwall*, The Federal Income Taxation (2019), S. 6 ff.; *Röder*, Combining Limited Liability and Transparent Taxation (2017), S. 10.

62 *Röder*, Combining Limited Liability and Transparent Taxation (2017), S. 10.

63 *Tax Cuts and Jobs Act*, Pub. L. 115–97, Dec. 22, 2017, 131 Stat. 2054.

64 21 % (§ 11(b) IRC) zu 37 % (§ 1(j) IRC); zuvor waren es 35 % (§ 11(b) IRC a.F.) zu 39,6 % (§ 1(a)-(d) IRC); *Röder*, Combining Limited Liability and Transparent Taxation (2017), S. 43 f.

65 Gesamtsteuerbelastung bei einer natürlichen Person als Gesellschafter einer *Partnership*: Grenzsteuersatz von 37 % in den Jahren 2018 bis 2025 (§ 1(j) IRC); Gesamtsteuerbelastung bei einer ausschüttenden Körperschaft: 44,8 %, davon

Es bleibt abzuwarten, ob die Attraktivität der transparenten Besteuerung in den USA infolge des Verlusts einer deutlich niedrigeren Gesamtsteuerbelastung in den kommenden Jahren abnimmt. Neben der steuerlichen Gesamtbelastung tragen jedoch weitere Punkte zur Attraktivität der transparenten Besteuerung bei. So findet eine Übertragung zwischen der *Partnership* und ihren Gesellschaftern grundsätzlich steuerneutral statt.<sup>66</sup> Zudem erfolgt eine unmittelbare Zurechnung von Ausgaben und Verlusten an die Gesellschafter.<sup>67</sup>

Die Bedeutung der transparenten Besteuerung nimmt auch in Frankreich gegenüber der Bedeutung der Personengesellschaft zu. Dies liegt neben der grundsätzlich transparent besteuerten *entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée* (eine Form der *SARL*),<sup>68</sup> deren alleiniger Gesellschafter eine natürliche Person ist, an den Optionsrechten der *SARL de famille* sowie der nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften in der Gründungsphase.<sup>69</sup> So haben die Gesellschaften im Jahr 2018 7,6 Mrd. Euro Einkommensteuer und 54,2 Mrd. Körperschaftsteuer gezahlt.<sup>70</sup> Indes op-

---

entfallen 21 % auf die Gesellschaftsebene (§ 11(b) IRC) und 23,8 % auf die Gesellschafterebene (diese setzen sich zusammen aus 20 % auf Kapitalerträge, § 1(h) (1)(D) IRC, und 3,8 % auf Investmenteinnahmen, § 1411 IRC); *Cunningham/Cunningham*, The logic of subchapter K (2020), S. 8.

66 §§ 721, 731 IRC; Ausnahme geregelt in § 721(b) IRC; ferner erfolgt auch eine Übertragung zwischen einer grds. transparent besteuerten *S-Corporation* und ihren Gesellschaftern nicht steuerneutral: § 1368 IRC; §§ 1371(a), 311(b) IRC; *Schwarz/Lathrope/Hellwig*, Partnership Taxation (2017), S. 48 f.; *Lyons/Repetti*, Partnership Income Taxation (2011), S. 2 ff., 14, 16, 24 ff.; *Kwall*, The Federal Income Taxation (2019), S. 99; *Cunningham/Cunningham*, The logic of subchapter K (2020), S. 6, Fn. 16; bei einer Übertragung zwischen einer Kapitalgesellschaft, die dem Trennungsprinzip unterliegt, und ihrem Gesellschafter wird gleich in doppelter Weise (sowohl auf Gesellschafts- als auch auf Gesellschafterebene) ein steuerrelevanter Sachverhalt ausgelöst: § 351 IRC; *Lyons/Repetti*, Partnership Income Taxation (2011), S. 3 f.; zu weiteren Vorteilen, aber auch Nachteilen siehe: *Hoffman et al.*, Corporations, Partnerships, Estates & Trusts (2013), S. 10-40.

67 *Lyons/Repetti*, Partnership Income Taxation (2011), S. 5; *Cunningham/Cunningham*, The logic of subchapter K (2020), S. 6; zur unmittelbaren Zurechnung an die Gesellschafter einer *Partnership*: § 702(a) IRC; zur unmittelbaren Zurechnung an die Gesellschafter einer *S-Corporation*: § 1366(a)(1) IRC; *Kwall*, The Federal Income Taxation (2019), S. 95.

68 Art. L223-1 *Code de commerce*.

69 S.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

70 *INSEE*, Les entreprises en France - Édition 2019, abrufbar unter: <https://www.insee.fr/fr/statistiques/4255774?sommaire=4256020> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

tieren knapp 60 % der *société en commandite simple* hin zur Körperschaftsteuer.<sup>71</sup> Dies ist dem Ziel einer einheitlichen Besteuerung der *société* geschuldet. Im Vergleich dazu optieren nicht einmal 10 % der *société en nom collectif* (vergleichbar der deutschen Offenen Handelsgesellschaft) zur Körperschaftsteuer.<sup>72</sup>

## II. Die Systematik der Verlustverrechnung im Rahmen der transparenten Besteuerung

Die transparente Besteuerung zeichnet sich jurisdiktionenübergreifend durch eine unmittelbare Zurechnung von durch eine Gesellschaft erwirtschafteten Ergebnissen zu ihren Gesellschaftern aus. Diese versteuern das ihnen zugerechnete Gesellschaftsergebnis im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung, wohingegen die Gesellschaft kein eigenständiges Steuersubjekt darstellt. Auch Verluste, die die Gesellschaft erwirtschaftet, werden grundsätzlich unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet und wirken sich bei diesen mindernd auf ihre persönliche Steuerlast aus.<sup>73</sup> Irrelevant ist dabei die genaue Ausgestaltung der transparenten Besteuerung, wie etwa die Frage einer dominierenden Einheits- oder Vielheitsbetrachtung, d.h. ob die Einheit der Gesellschaft oder die Vielheit der Gesellschafter im Mittelpunkt der steuerlichen Betrachtung steht.<sup>74</sup>

Konträr zum Transparenzprinzip steht das Trennungsprinzip. In diesem Fall wird die Gesellschaft als eigenständiges Steuerrechtssubjekt anerkannt. Als solches versteuert und verrechnet die Gesellschaft ihre eigenen Gewinne respektive Verluste. Eine Besteuerung auf Gesellschafterebene findet nur im Falle einer Ausschüttung an diese oder bei Verkauf des Gesellschaftsanteils statt. In letzterem Fall wirken sich die Verluste der Gesellschaft mittelbar bei dem Gesellschafter, in Form eines geminderten Verkaufspreises, aus. Eventualiter können sich Gesellschaftsverluste bereits vorab durch eine Teilwertabschreibung der Buchwerte der Anteile oder Vergleichbares auf Gesellschafterebene auswirken.<sup>75</sup>

---

71 *Hellio/Rädler Jr.*, IStR 2000, 401, 402.

72 *Hellio/Rädler Jr.*, IStR 2000, 401, 402.

73 *Spengel/Schaden/Wehrße*, StuW 2010, 44, 48, 53.

74 Siehe für Deutschland etwa: *Kempermann*, GmbHR 2002, 200 ff.; *Rätke*, in: H/H/R, EStG/KStG, § 15 EStG [Stand 08/2017] Rz. 90 ff., 94 f.

75 Siehe etwa zur Möglichkeit einer Rückstellungsbildung in Frankreich: C.I.3.c „Verlustverrechnung“ – Begriffsbestimmung und Wirkung im System der transparenten Besteuerung.

## 1. Umgang mit Personengesellschaftsverlusten

In der Behandlung der Personengesellschaftsverluste unterscheiden sich die Länder teils stark. Das Spektrum reicht von einem kompletten Abzugsverbot auf Gesellschafterebene (per se bei Anwendung des Trennungsprinzips),<sup>76</sup> über eine grundsätzliche Zurechnung an die Gesellschafter unter Beschränkung der konkreten Verlustverrechnung.<sup>77</sup> Denkbar ist zudem eine unmittelbare Verlustzurechnung an die Gesellschafter ohne spezifische Verlustverrechnungsbeschränkung. Diesen Ansatz verfolgen Deutschland sowie Frankreich grundsätzlich für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter.<sup>78</sup>

## 2. Die Rolle der persönlichen Haftung im Zusammenhang mit Personengesellschaftsverlusten

Die persönliche Haftung führt im Zusammenhang mit Personengesellschaftsverlusten auf zwei unterschiedlichen Ebenen zu Streit. So wird unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten diskutiert, ob die persönliche Haftung der Gesellschafter als Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der transparenten Besteuerung herangezogen werden kann beziehungsweise, ob aus ihr eine zwingende Zurechnung von Gesellschaftsverlusten an

---

76 Spengel/Schaden/Wehrße, *StuW* 2010, 44, 53; Easson/Thuronyi, in: Thuronyi (Hrsg.), *Tax Law Design and Drafting* (1998), 925, 937; zum fehlenden Verlustausgleich im Rahmen des Trennungsprinzips auch: Hey/Bauersfeld, *ISr* 2005, 649, 650, mit dem Hinweis, dass dies unabhängig der Gesellschafterhaftung gilt; in den USA und Frankreich nach entsprechender Optionsausübung oder in Frankreich per se in Bezug auf den Anteil als *commanditaire*; zu den USA: C.I.2.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip; zu Frankreich: C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

77 Eine betragsmäßige Beschränkung gibt es etwa generell in den USA sowie in Deutschland für beschränkt haftende Gesellschafter; zu Deutschland: D.I.1 Bundesrepublik Deutschland: Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 15a EStG; zu den USA: D.I.2.a § 704(d) IRC – *limitation to the partner's outside basis*, sowie D.I.2.c § 465 IRC – *at risk rule*.

78 Es gilt jedoch, die allgemeinen Verlustverrechnungsregeln zu beachten sowie in Deutschland insbesondere § 15b EStG und in Frankreich Art. 156-I, 1° bis CGI, siehe hierzu Deutschland: C.I.1.c.iii Verlustverrechnungsbeschränkungen, sowie zu Frankreich: C.I.3.c.iii Verlustverrechnungsbeschränkung.

die Gesellschafter folgt.<sup>79</sup> Nachgelagert stellt sich die Frage, ob allein die persönliche Haftung schon zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit und damit zu einer unmittelbaren Berücksichtigung der Verluste im Sinne einer Verlustverrechnung mit anderen Einnahmen führt oder ob erst die tatsächliche Verlusttragung durch den Gesellschafter ausschlaggebend sein sollte.<sup>80</sup> Die erste Frage soll in dieser Arbeit vertieft im Rahmen eines Systemvergleichs erörtert werden.<sup>81</sup> Die Beantwortung der zweiten Frage hingegen stellt die Weichen für einen beschränkten oder einen unbeschränkten Verlustausgleich auf Gesellschafterebene und wird in dieser Arbeit im Rahmen des Detailvergleichs näher beleuchtet.<sup>82</sup>

### 3. Problematik der unmittelbaren Verlustzurechnung und Verlustverrechnung bei lediglich beschränkter Haftung

Misst man der persönlichen Haftung eine akute Minderung der Leistungsfähigkeit bei,<sup>83</sup> stellt die unmittelbare Zurechnung von Gesellschaftsverlusten an die Gesellschafter nicht per se ein Problem dar. Soweit die Gesellschafter persönlich für die Gesellschaftsverluste haften, sie diese damit wirtschaftlich tragen, ist es gerechtfertigt, ihnen auch steuerlich die Verluste zuzurechnen. Komplexer ist es, wenn ein Gesellschafter nicht (in voller Höhe) für die Gesellschaftsverluste einzustehen hat, sei es aufgrund einer beschränkten Haftung des einzelnen Gesellschafters, sei es, weil

---

79 Gegen die persönliche Haftung als Abgrenzungskriterium zwischen Transparenz- und Trennungsprinzip: *Hennrichs*, FR 2010, 721, 727; *Schulze-Osterloh*, in: Seeger (Hrsg.), Perspektiven der Unternehmensbesteuerung (2002), S. 178; die persönliche Haftung als unzulängliches Abgrenzungskriterium für die transparente Besteuerung ansehend, allerdings für das anschließende Folgeproblem des Verlustausgleichs heranziehend: *Schön*, in: Dötsch et al. (Hrsg.), Die Personengesellschaft im Steuerrecht (2011), 139, 146 f.; für die Berücksichtigung der Außenhaftung als bereits akute Minderung der Leistungsfähigkeit: *Hüttemann*, in: Seeger (Hrsg.), Perspektiven der Unternehmensbesteuerung (2002), S. 179.

80 Gegen die Berücksichtigung eines bloß abstrakten Haftungsrisikos: *Hennrichs*, FR 2010, 721, 727; *Schulze-Osterloh*, in: Seeger (Hrsg.), Perspektiven der Unternehmensbesteuerung (2002), S. 178; für die Berücksichtigung der Außenhaftung als bereits akute Minderung der Leistungsfähigkeit: *Hüttemann*, in: Seeger (Hrsg.), Perspektiven der Unternehmensbesteuerung (2002), S. 179.

81 S.u. C.II.1 Deutschland: rechtsformabhängiger Dualismus.

82 S.u. D.II.2 Bestimmung des Verlustausgleichsvolumens – technische Anknüpfung.

83 So *Hüttemann*, in: Seeger (Hrsg.), Perspektiven der Unternehmensbesteuerung (2002), S. 179.

die Gesellschaft als solche eine Abschirmwirkung gegenüber ihren Gesellschaftern entfaltet. Letzteres ist etwa in den USA bei der *Limited Liability Company*, den *S-Corporations* sowie in Frankreich bei der *entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée*, deren einziger Gesellschafter eine natürliche Person ist, sowie den Kapitalgesellschaften, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, der Fall.<sup>84</sup> Hier kann eine unmittelbare Verlustzurechnung und hieran anschließend ein unbeschränkter Verlustausgleich dazu führen, dass der beschränkt haftende Gesellschafter mittels der Gesellschaftsverluste seine persönliche Steuerlast über Jahre hinweg in einem Umfang reduziert, der seine ursprüngliche Investition übersteigt. Diese Möglichkeit wurde sowohl in Deutschland als auch in den USA in den 60er Jahren im Wege sogenannter Verlustzuweisungsgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, respektive *Limited Partnership*, genutzt.<sup>85</sup> Um eine solche, mitunter teils missbräuchliche, Verlustnutzung zu verhindern, haben sich in den beiden Jurisdiktionen vergleichbare Methoden entwickelt.<sup>86</sup> Aufgrund eines abweichenden Besteuerungssystems für die *société en commandite simple* scheiden derartige Gestaltungen mit Verlustzuweisungsgesellschaften in Frankreich aus.<sup>87</sup>

#### 4. Methoden zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verlustnutzung im Rahmen einer grundsätzlich transparenten Besteuerung

Weltweit finden sich mannigfaltige Wege zum Umgang mit der unmittelbaren Verlustnutzung bei lediglich beschränkter Haftung. Vergleichbar

---

84 Siehe zur transparenten Besteuerung von Gesellschaften, denen eine Abschirmwirkung zukommt: in den USA: C.I.2.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip, sowie in Frankreich: C.I.3.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip.

85 Siehe zu Deutschland: D.I.1.a Hintergrund, und den USA: D.I.2.c.i Hintergrund.

86 Zu Deutschland: D.I.1 Bundesrepublik Deutschland: Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 15a EStG; zu den USA: D.I.2.c § 465 IRC – *at risk rule*.

87 Zur Besteuerung der *société en commandite simple* siehe unten: C.I.3.b.iii(2) Hybride Besteuerung. Auch die Ausgestaltung des Optionsrechts erfordert keine Missbrauchsvorschrift für Verlustzuweisungsmodelle: Das Optionsrecht der Kapitalgesellschaften ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Die Optionsmöglichkeit einer *SARL de famille* ist an die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit geknüpft, wodurch sichergestellt werden soll, dass sie als Lebensgrundlage der Familie auf Gewinne angewiesen ist. Siehe hierzu ausführlich unten: C.I.3.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip.

zum generellen Umgang mit Personengesellschaftsverlusten<sup>88</sup> reicht auch hier das Spektrum von einem unbeschränkten Verlustausgleich über eine Verlustverrechnungsbeschränkung bis hin zum kompletten Abzugsverbot. Im Folgenden soll auf die unterschiedlichen Ansätze näher eingegangen werden.

#### a. Uneingeschränkte Verlustnutzung

Keine Methode zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verlustnutzung, sondern die Akzeptanz einer Verlustnutzung auch bei lediglich beschränkter Haftung stellt die Gewährung einer uneingeschränkten Verlustverrechnung durch den Gesellschafter trotz einer nur beschränkten Haftung dar. Dieser Ansatz bildet international die absolute Ausnahme. In Österreich war dies von 1988 bis 2016 der Fall, nachdem der dortige Verfassungsgerichtshof die ursprüngliche Regelung zur Verlustverrechnungsbeschränkung in § 23a ÖStG (eine Parallelvorschrift zur deutschen Regelung des § 15a EStG) für verfassungswidrig erklärte.<sup>89</sup> Allerdings musste der Kommanditist bei Ausscheiden einen Ertrag in Höhe des entfallenden negativen Kapitalkontos versteuern, soweit er diesbezüglich keiner Nachschusspflicht unterlag.<sup>90</sup> Letztlich wurden auf diese Weise, periodenübergreifend, Verluste nur in Höhe der Einlage steuerlich berücksichtigt.<sup>91</sup>

Soweit ersichtlich verfolgen aktuell allein die Schweiz und Luxemburg den Weg der unmittelbaren Verlustzurechnung bei unbeschränkter Ver-

---

88 S.o. B.II.1 Umgang mit Personengesellschaftsverlusten.

89 ÖVerfGH, Urteil v. 11.12.1985 – G 139/85 u.a. (Abschnitt IV.), abrufbar unter: [https://rdb.manz.at/document/ris.vfght.JFT\\_10148789\\_85G00139\\_00?execution=e2s1](https://rdb.manz.at/document/ris.vfght.JFT_10148789_85G00139_00?execution=e2s1) (zuletzt abgerufen am 02.12.2020); der Verfassungsgerichtshof sah in § 23a ÖStG einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Als ausschlaggebend wurde beachtet, dass die „wirtschaftliche Belastung [des Kommanditisten] nicht davon abhängt, ob der Nachteil im Außen- oder im Innenverhältnis auftritt.“ Das Kapitalkonto bringe nicht „die wirtschaftlichen Verhältnisse adäquat zum Ausdruck“.

90 Hey/Bauersfeld, IStR 2005, 649, 655.

91 Hey/Bauersfeld, IStR 2005, 649, 655; dies genügte dem Österreichischen Verfassungsgerichtshof jedoch nicht für eine andere Beurteilung der Frage. Er urteilte in ÖVerfGH, Urteil v. 11.12.1985 – G 139/85 u.a. (Abschnitt IV.), abrufbar unter: [https://rdb.manz.at/document/ris.vfght.JFT\\_10148789\\_85G00139\\_00?execution=e2s1](https://rdb.manz.at/document/ris.vfght.JFT_10148789_85G00139_00?execution=e2s1) (zuletzt abgerufen am 02.12.2020), dass der Verlust eines Kommanditisten sich „gerade nicht in jenem Zeitpunkt [auswirke], in dem für ihn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Vermögenslage verbunden ist“.

lustausgleichsmöglichkeit.<sup>92</sup> In der Schweiz sind allerdings die allgemeinen Verlustverrechnungsregeln zu beachten.<sup>93</sup>

b. Beschränkte Verlustnutzung bei Beibehaltung der transparenten Besteuerung

Für den Weg, die transparente Besteuerung beizubehalten, die Möglichkeit der Verlustnutzung jedoch zu beschränken, hat sich wohl die Mehrheit der Staaten entschieden.<sup>94</sup> Die Beschränkungen lassen sich im Wesentlichen in drei Kategorien einteilen, wobei die genaue Ausgestaltung variiert.<sup>95</sup> Die erste Kategorie stellt auf die Kosten des Gesellschafters („*membership cost basis*“) ab.<sup>96</sup> Dabei erfolgt eine Anknüpfung an die Investition des Gesellschafters in die Gesellschaft, wobei es bei der Ermittlung teils gravierende Unterschiede gibt. Hier stellt sich insbesondere die Frage nach der Behandlung von Gesellschafter- sowie Drittdarlehen, Gesellschafterbürgschaften oder sogenannten *nonrecourse* Verbindlichkeiten.<sup>97</sup> Die zweite Kategorie knüpft an das Risiko des Gesellschafters („*risk rules*“) an.<sup>98</sup> Dieses fließt teilweise schon in die Ermittlung der *cost basis* mit ein,<sup>99</sup> teilweise sehen die Jurisdiktionen hierfür eine separate Norm vor.<sup>100</sup> Die dritte Kategorie bezieht sich auf die Teilhabe („*passivity*“) des

---

92 Scholtus, Luxembourg – Individual Taxation [Stand 09/2020] Sec. 1.4.3., 1.9.1., Country Tax Guides IBFD; Fort, in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Land: Luxemburg [Stand 06/2019] Rn. 28, 50, 61; Hey/Bauersfeld, IStR 2005, 649, 652, 655.

93 Für natürliche Personen geregelt in Art. 31 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und für juristische Personen in Art. 67 DBG; Hey/Bauersfeld, IStR 2005, 649, 655.

94 Etwa: USA, Deutschland, Niederlande, Österreich, Großbritannien, Irland, Dänemark; Hey/Bauersfeld, IStR 2005, 649, 652 ff.

95 Freudenberg, Austl. Tax F. 2008, 125, 136 ff.

96 Freudenberg, Austl. Tax F. 2008, 125, 136.

97 Freudenberg, Austl. Tax F. 2008, 125, 137; *nonrecourse* Verbindlichkeiten sind in den USA Verbindlichkeiten der *Partnership* insoweit, als kein *Partner* oder eine verwandte Person hierfür das wirtschaftliche Risiko trägt, Treas. Reg. § 1.752-1(a)(2).

98 Freudenberg, Austl. Tax F. 2008, 125, 147.

99 Z.B. Vereinigtes Königreich, Neuseeland; Freudenberg, Austl. Tax F. 2008, 125, 148.

100 Z.B. die USA (D.I.2.c § 465 IRC – *at risk rule*); Freudenberg, Austl. Tax F. 2008, 125, 147.

Gesellschafters.<sup>101</sup> Sie führt zu einer „Zweiklassengesellschaft“<sup>102</sup> zwischen aktiven Gesellschaftern und den im Wesentlichen passiven Investoren.<sup>103</sup> Soweit teilweise eine vierte Kategorie herangezogen wird, die auf die Möglichkeit, Gesellschaftsverluste disquotally zuzuteilen („*streaming*“), abstellt,<sup>104</sup> stellt diese meines Erachtens keine Verlustverrechnungsbeschränkung dar. Diese erfasst vielmehr die vorgelagerte Frage, in welchem Umfang Verluste dem einzelnen Gesellschafter zugerechnet werden können, und soll hier ausgespart werden.<sup>105</sup>

Während die USA für jede Kategorie eine separate Regelung vorsehen (§ 704(d) IRC/§ 1366(d) IRC, § 465 IRC, § 469 IRC) und bei deren Anwendungsbereich nicht bei den beschränkt haftenden Gesellschaftern Halt machen,<sup>106</sup> enthält das deutsche Steuerrecht lediglich eine Regelung (§ 15a EStG), die die ersten beiden Kategorien in sich vereint (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EStG (*cost basis*) und § 15a Abs. 1 Satz 2, 3 EStG (*risk rule*)). Im Gegensatz zu den US-amerikanischen Normen ist die deutsche Norm in ihrem Anwendungsbereich auf Kommanditisten und diesen vergleichbare Unternehmer beschränkt.<sup>107</sup> Im weiteren Verlauf der Arbeit sollen sowohl die deutsche Verlustverrechnungsbeschränkungsnorm als auch die US-amerikanischen Beschränkungsnormen insbesondere mit Blick auf die genaue

---

101 *Freudenberg*, Austl. Tax F. 2008, 125, 136; z.B. USA (D.I.2.d § 469 IRC – *passive activity rule*) und Frankreich (D.I.3.b Art. 156-I, 1° bis CGI); diese finden unabhängig der Gesellschafterhaftung Geltung.

102 *Schön*, in: Dötsch et al. (Hrsg.), *Die Personengesellschaft im Steuerrecht* (2011), 139, 158.

103 *Schön*, in: Dötsch et al. (Hrsg.), *Die Personengesellschaft im Steuerrecht* (2011), 139, 158; sowohl in den USA (D.I.2.d § 469 IRC – *passive activity rule*), Frankreich (D.I.3.b Art. 156-I, 1° bis CGI) als auch im Vereinigten Königreich, *Freudenberg*, Austl. Tax F. 2008, 125, 152.

104 *Freudenberg*, Austl. Tax F. 2008, 125, 136.

105 Vergleiche hierzu ausführlich: *Abel*, *Der steuerliche Gewinnanteil des Personengesellschafters* [im Erscheinen].

106 Der persönliche Anwendungsbereich der US-amerikanischen Regelungen reicht von allen Gesellschaftern einer *Partnership* bzw. *S-Corporation* (§ 704(d) IRC bzw. § 1366(d) IRC) hin zu sämtlichen natürlichen Personen einschließlich bestimmter *C-Corporations* (§§ 465 und 469 IRC).

107 Eine Ausnahme hierzu enthält § 15a Abs. 5 Nr. 4 EStG, der alle Unternehmer miteinbezieht, soweit sie sog. *nonrecourse* Verbindlichkeiten, d.h. haftungslose Schulden, eingegangen sind; siehe zu weiteren Unterschieden: D.II Rechtsvergleichende Analyse ausgewählter Regelungsinhalte in Deutschland, den USA und Frankreich.

Ausgestaltung der *cost basis* untersucht werden.<sup>108</sup> Frankreich hebt sich insoweit ab, als hier allein eine Regelung der dritten Kategorie, ergo mit Bezug auf die Teilhabe der Gesellschafter, kodifiziert ist.<sup>109</sup>

### c. Übergang zum Trennungsprinzip

Als Gegenpol zum unbeschränkten Verlustausgleich stellt der Übergang zum Trennungsprinzip ein generelles Verlustausgleichsverbot für die Gesellschafter dar. Der Übergang kann unterschiedlich weit ausgestaltet sein. Zunächst kann ausschließlich für Verluste ein Übergang zum Trennungsprinzip vorgesehen sein, wohingegen Gewinne weiterhin transparent zugerechnet werden (Finnisches Modell).<sup>110</sup> Die Ergebnisse aus dem Gesellschaftsanteil können aber auch gänzlich dem Trennungsprinzip unterliegen. Einen solchen Systemwechsel vollzieht Frankreich insbesondere für den beschränkt haftenden Gesellschafter einer *société en commandite simple*.<sup>111</sup> Sein Gesellschaftsergebnis unterliegt auf Ebene der Gesellschaft der Körperschaftsteuer.<sup>112</sup> Frankreich knüpft für die Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip stark an die persönliche Gesellschafterhaftung an.<sup>113</sup> Obwohl Personenhandelsgesellschaften nach dem französischen Zivilrecht als *personne morale* eingestuft werden, werden sie für Steuerzwecke als semi-transparent behandelt, soweit die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haften.<sup>114</sup> Es kommt mithin zu einer

---

108 S.u. zu Deutschland: D.I.1 Bundesrepublik Deutschland: Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 15a EStG; zu den USA: D.I.2.a § 704(d) IRC – *limitation to the partner's outside basis*, sowie: D.I.2.b § 1366(d) IRC – *limitation to shareholder's basis in stock and debt*, und: D.I.2.c § 465 IRC – *at risk rule*.

109 Art. 156-I, 1° bis CGI.

110 § 16 Tuloverolaki (TVL) sieht vor, dass nur die Geschäftserträge unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet werden. Die Verluste können dagegen nur mit einem positiven Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ausgeglichen werden; *Spengel/Schaden/Wehrße*, StuW 2010, 44, 53.

111 Siehe hierzu: C.I.3.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip.

112 S.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

113 Siehe hierzu: C.I.3.b.i Einordnung in das Transparenz- oder Trennungsprinzip; neben Frankreich stellen auch die Niederlande auf die beschränkte Haftung ab und kennen damit auch eine hybride Besteuerung: *Jiménez-Valladolid de L'Hotel-lerie-Fallois/Vega Borrego*, in: Gutmann (Hrsg.), *Corporate Income Tax Subjects* (2015), 17, 27.

114 S.u. C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

hybriden Besteuerung, sofern sowohl voll haftende als auch beschränkt haftende Gesellschafter an einer Gesellschaft beteiligt sind (Französisches Modell).<sup>115</sup> Dieses Prinzip kommt in Deutschland bei der transparenten Besteuerung des persönlich haftenden Gesellschafters einer ansonsten der Körperschaftsteuer unterliegenden Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Anwendung.<sup>116</sup>

---

115 Ebenso in der Slowakei und in Tschechien; *Hennrichs*, FR 2010, 721, 728; in Frankreich kann die hybride Besteuerung mittels Option der Gesellschaft hin zur Körperschaftsteuer vermieden werden. Ein spiegelbildliches Optionsrecht steht den beschränkt haftenden Gesellschaftern nicht zu; siehe zu den Optionsrechten: C.I.3.b Wirkungsweise und Anwendungsbereich der semi-transparenten sowie hybriden Besteuerung.

116 § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG; *Hennrichs*, FR 2010, 721, 725; *Bippus*, DStR 1998, 749, 750.